

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.9-02
Praktikumsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 1
	12/94

**Praktikumsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für den Studiengang Informatik (Diplom-Ingenieur)**
vom 07. Dezember 1993

(Veröffentlichung vom 25. April 1994, NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 167)

Praktikumsordnung aufgehoben durch Satzung vom 29.11.2007 (NBl.MWV.Schl.-H., S. 114)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), wird nach Beschlussfassung durch die Technische Fakultät vom 14. Juni 1993 die folgende Satzung erlassen:

1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

In der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik(Diplom-Ingenieur) wird der Nachweis einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen (Industriepraxis) gefordert. - Die praktische Tätigkeit ist aufgeteilt in Grund- und Fachpraxis.

Ingenieurinnen und Ingenieure werden vorwiegend für die berufliche Praxis ausgebildet. Vor und während des Studiums sollen sie durch ein Praktikum einen ersten Einblick in die Realitäten im Betrieb bekommen.

Das Praktikum vermittelt fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen und den Berufsübergang erleichtern. Die praktische Tätigkeit ist daher eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (einschließlich des Erwerbs handwerklicher Fertigkeiten),
- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer, elektrotechnischer, informationstechnischer und informatischer Komponenten und Systeme,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -Organisationen in der Industrie und
- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

1.1 Tätigkeiten der Grundpraxis

Die Grundpraxis soll grundlegende Tätigkeiten umfassen. Hierzu gehören (gleichgewichtig) die mechanische Grundpraxis

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.9-02
Praktikumsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 2
	12/94

- grundlegende Bearbeitung von Werkstoffen (Lehrwerkstatt) wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand, Richten, Biegen, Nieten und Handschmieden,
- spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugmaschinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen u. a.
- Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlung wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Glavanisieren, Härten,
- mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen, und die elektrotechnische Grundpraxis,
- Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik,
- Zusammenbau, Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen.

Die Anteile an mechanischer und elektrotechnischer Grundpraxis sollen jeweils zwischen 3 und 5 Wochen und insgesamt 8 Wochen betragen. Ausbildungspläne der Betriebe können übernommen werden, wenn sie diese Tätigkeiten berücksichtigen.

1.2 Tätigkeiten der Fachpraxis

Die Fachpraxis umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Datenverarbeitung aus den Bereichen Projektierung, Entwicklung, Verifikation, Betrieb, Wartung, Prüfung und Installation von Systemen/Anlagen.

Verwaltungstätigkeiten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten.

2. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

Die anerkannte praktische Tätigkeit muss insgesamt mindestens dreizehn Wochen umfassen, wobei acht Wochen auf die Grund- und mindestens fünf auf die Fachpraxis entfallen müssen.

Es wird empfohlen, die gesamte Grundpraxis vor Studienbeginn abzuleisten. Bis zur Meldung zur zweiten Teilprüfung der Diplomvorprüfung müssen mindestens acht Wochen Grundpraxis nachgewiesen werden.

Die Fachpraxis sollte erst nach Abschluss der Diplomvorprüfung - nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit - durchgeführt werden. Bis zur Meldung zur Diplomprüfung sind 13 Wochen Industriepraxis nach dieser Satzung nachzuweisen.

Bei der Durchführung der Industriepraxis ist zu beachten, dass die Ausbildungszeit in einem Betrieb mindestens 2 zusammenhängende Wochen betragen soll. Ausgefallene Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.9-02
Praktikumsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 3
	12/94

3. Betriebe für die praktische Tätigkeit

Die in der Industriepraxis zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt worden sind, erworben werden (Stammpersonal mindestens 20 Personen). Ferner kommen Betriebe mit größeren Elektrotechnik-Abteilungen (für die mechanische und elektrotechnische Grundpraxis) oder Datenverarbeitungs-Abteilungen, wie z. B. Flugzeugbau- und Schiffbaubetriebe, in Frage. Handwerksbetriebe scheiden in der Regel aus.

Wegen der Kürze der Ausbildungszeit können Tätigkeiten nicht in allen Bereichen, in denen Ingenieurinnen oder Ingenieure tätig sind, angerechnet werden. Dieses gilt in der Regel für Ingenieurbüros, Hochschul- und Forschungsinstitute, für den öffentlichen Dienst mit Ausnahme von Zentralwerkstätten für die mechanische Grundpraxis. Ferner scheiden eigene Betriebe oder Betriebe unter der Leitung von Verwandten aus.

Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikumsstelle, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berät bezüglich der Eignung der Ausbildungsstellen. Zum Nachweis von Ausbildungsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Jeder Betrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung der Industriepraxis zugelassen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbstverantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten (z. B. Lehren), berufliche Tätigkeiten, Industriepraxis von Absolventinnen oder Absolventen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien (Abschnitt 1) entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde. - Lehren im Handwerksbetrieb können auf die Grundpraxis angerechnet werden, ebenso das einjährige gelenkte Praktikum an einer Fachoberschule für Technik, wenn es in einem unter Abschnitt 3 beschriebenen Betrieb durchgeführt wurde. Die Ausbildung an Kollegschulen zur Ingenieurin oder zum Ingenieur der Datenverarbeitung, sowie durch Kurse entspricht beispielsweise nicht dem Zwecke der Industriepraxis und wird daher nicht angerechnet.

Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten/technischen Einheiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag. Wenn die gesamte, gesetzlich vorgesehene Dienstzeit abgeleistet wurde, können maximal 4 Wochen vorwiegend auf die Grundpraxis angerechnet werden.

Körperbehinderte können besondere Regelungen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

5. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.9-02
Praktikumsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 4
	12/94

Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer ihrer bzw. seiner praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsvorgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Photokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Die Berichte sollen einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben. - Während der Grundpraxis muss wöchentlich ein Bericht verfasst werden, während der Fachpraxis können auch umfassendere Berichte für jeden Tätigkeitsabschnitt mit entsprechendem Umfang erstellt werden.

Neben diesen Berichten muss das Berichtsheft täglich eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten. Diese Zusammenstellungen und/oder die Berichte müssen von der Betreuerin oder vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

6. Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebs im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen.

Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsheftführung enthalten.

7. Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde. - Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Rücksprache bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.9-02
Praktikumsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 5
	12/94

8. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.